

Sicherstellung des Kriegsbedarfs.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs:

Um den gegenwärtigen Krieg erfolgreich durchzuführen, ist es bei der Abschneidung der Zufuhr vom Ausland nötig, für die Herstellung und den Betrieb von Kriegsbedarfsartikeln auf die im Lande vorhandenen Vorräte zurückzugreifen. Dieser Rückgriff wird indes dadurch erschwert, daß einerseits die für die Inanspruchnahme der bezeichneten Gegenstände geltenden Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Januar 1873 (Reichsgesetzblatt S. 129) einer angemessenen Preisgestaltung und einer beschleunigten und einfachen Sicherstellung für den Bedarf der Militär- und Marineverwaltung entgegenstehen, daß andererseits die erweiterten Befugnisse aus dem preußischen Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) auf die Militärbefehlshaber beschränkt sind.

Die Mängel der bestehenden Gesetzgebung sind geeignet, zu einer wirtschaftlichen Schädigung der Gesamtheit unseres Volkes zu führen. Abgesehen von der durch ungerechtfertigte Preistreiberie verursachten erheblichen Erhöhung der Kriegskosten wird der Ertrag der wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen wesentlich von der einheitlichen und schleunigen Sicherstellung der Kriegsbedürfnisse abhängen.

Behufs Abstellung dieser wirtschaftlichen Schädigungen hat der Bundesrat eine Verordnung zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs erlassen. Sie lehnt sich an das Kriegsleistungsgesetz an, erweitert aber dessen einer anderen Art der Kriegsführung angepaßten Bestimmungen in einer den Bedürfnissen des gegenwärtigen Krieges besser Rechnung tragenden Weise, ohne den Umfang der Gegenstände, die bereits nach bestehendem Recht einen Eingriff in die persönlichen Eigentumsverhältnisse im höheren Interesse der Gesamtheit unterliegen, zu vermehren und ohne die anderweit begründeten Befugnisse der Militärbefehlshaber zu beeinträchtigen.

Die auf Grund dieser Verordnung gewährten erweiterten Befugnisse sind im Interesse einheitlicher Durchführung auf die bundesstaatlichen Kriegsministerien sowie das Reichsmarinemamt und die von ihnen bezeichneten Behörden beschränkt.

Dem Eigentumserwerb können alle im Reichsgebiet vorhandenen Gegenstände unterworfen werden, die bei der Herstellung von Kriegsbedürfnissen zur Verarbeitung oder sonstigen Verwendung gelangen, also Rohstoffe, Halbfabrikate usw., ferner alle Stoffe, die bei dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs gebraucht werden, z. B. Benzin und Schmieröl für Kraftwagen. Lebens- und Futtermittel unterliegen dem Zugriff nach dieser Verordnung nicht.

Um den praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden, ist die Möglichkeit vorgesehen, daß das Eigentum auch an die Kriegsrohstoffgesellschaften, an die mit Heereslieferungen beauftragten Unternehmer oder sonstige Personen unmittelbar übertragen werden kann.

Bei der Bemessung des Uebnahmepreises sollen die Interessen der Reichskasse und damit der Volksgesamtheit durch Beschränkung der unangemessenen Preistreiberie Berücksichtigung finden. Jedoch ist vorgeschrieben, daß der Friedenspreis eine den Umständen entsprechende Erhöhung erfährt. Ein Zuschlag zum Friedenspreis ist oft schon durch den Zuwachs von Fracht- und Lagerpesen sowie sonstigen Handlungsunkosten geboten. Darüber hinaus soll demjenigen, dem das Eigentum entzogen wird, ein Entgelt gewährt werden, das indes in keinem Falle zu einer unangemessenen Bereicherung des Eigentümers auf Kosten der Volksgesamtheit führen darf. In welcher Höhe ein Gewinn angemessen ist, darüber lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen. Das zu beurteilen wird von der Lage des Einzelfalles abhängen und muß daher in die Hand eines unparteiischen Schiedsgerichts gelegt werden.

Bei Gegenständen des Kriegsbedarfs, die nach Kriegsausbruch aus dem Reichsausland eingeführt sind, wird der Einstandspreis regelmäßig den Friedenspreis überschreiten. Um den Besitzer sol-

cher Gegenstände, wenn sie zur Entelgnung gelangen, schadlos zu halten, soll der Einstandspreis des Einführenden statt des Friedenspreises bei der Festsetzung berücksichtigt werden.

Zur Wahrung der notwendigen Einheitlichkeit in allen grundsätzlichen Fragen der Warenbewertung ist ein zentrales Schiedsgericht für das Reichsgebiet vorgesehen, für dessen Geschäftsführung und Verfahren der Reichskanzler die näheren Bestimmungen erläßt. Behufs Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse soll von den vier Sachverständigen, die als Beisitzer mitwirken, einer von derjenigen amtlichen Vertretung des Handels vorgeschlagen werden, die den abschätzenden Gegenständen räumlich am nächsten steht.

Die Beschlagnahme ist häufig geboten, um Gegenstände unter Umständen auch schon vor ihrer Erzeugung für eine etwaigen künftigen Bedarf des Heeres und der Marine rechtzeitig zu sichern. Die Entscheidung, ob sie ganz oder teilweise zur Herstellung von Kriegsbedürfnissen gebraucht werden und darum enteignet werden müssen, läßt sich oft erst nach Anstellung statistischer Ermittlungen, Rückfragen usw. und auf Grund der Gestaltung noch nicht absehbarer Verhältnisse treffen. Die Verordnung gibt daher eine von der Enteignung unabhängige Zugriffsmöglichkeit. Die Beschlagnahme geht in der Regel der Enteignung voraus, braucht aber nicht immer die Enteignung zur Folge zu haben.

Während das Interesse der Heeres- und der Marineverwaltung eine sachgemäße Verwahrung der beschlagnahmten, beim Besitzer lagernden Ware bis zu ihrer Enteignung bedingt, wird, wenn es den Umständen nach der Billigkeit entspricht, dem Besitzer für die Verwahrung und die pflegliche Behandlung eine angemessene Entschädigung gewährt.